

**Satzung der Hochschule Furtwangen  
über den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren  
mit Eignungsfeststellungsverfahren  
im Masterstudiengang „Advanced Precision Engineering“  
mit akademischer Abschlussprüfung (Master of Sciences – M.Sc.)**

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) geändert worden ist und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) hat der Senat der Hochschule Furtwangen am 29. Juni 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Der Studiengang Advanced Precision Engineering (Master) hat den Anspruch, die Studierenden sowohl anwendungsorientiert als auch wissenschaftlich zu qualifizieren. Dies umfasst insbesondere die Befähigung zu einer anschließenden Promotion.

## **§1 Studienbeginn und Fristen**

- (1) Studienbeginn ist zum Sommer- oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Bewerbungsschluss zum Sommersemester ist jeweils zum 15. Januar des Jahres; Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist jeweils zum 15. Juli des Jahres.

## **§2 Eignungs- und Zulassungsvoraussetzungen**

### **(1) Allgemeine Voraussetzungen**

Zum Studium im Masterstudiengang „Advanced Precision Engineering“ kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an einer deutschen Hochschule berechtigt, oder ausländisches Äquivalent

- b) Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Magister, Diplom oder ausländisches Äquivalent) im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG mit mindestens 210 ECTS. Dieser soll aus dem Bereich der Ingenieur- oder Naturwissenschaften sein. Ebenso ist die Zulassung mit einem anderen, außerhalb der Ingenieur- oder Naturwissenschaften liegenden Studienabschluss möglich, soweit dieser eine deutliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang aufweist. Für Bewerbungen mit weniger als 210 Leistungspunkten nach ECTS wird auf den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der HFU verwiesen.
- c) Deutschkenntnisse: Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist müssen gute deutsche Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufe DSH 2, TestDaF mit einem Durchschnitt von TDN4, CEFR B2.2, ALTE Stufe 4 oder Äquivalent) nachweisen.
- d) Englischkenntnisse: Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen englische Sprachkenntnisse, die zum Studium befähigen (mindestens der Stufen GER – B2 oder IELTS > 6.0, TOEFL oder äquivalente hochschulspezifische Englischkenntnisse) nachweisen.

## (2) Spezielle Voraussetzungen

- a) Bewerbungen sind bezüglich ihrer fachlichen Eingangskennntnisse direkt geeignet, wenn sie aus den nachfolgend genannten Themenfeldern hinreichende Kenntnisse in mindestens drei Themenfeldern nachweisen können:
  - Ingenieurwissenschaften
  - Allgemeiner Maschinenbau
  - Konstruktions- und/oder Fertigungstechnik
  - Antriebstechnik - Mechatronik
 Der Nachweis der Kenntnisse kann durch den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen, Studienmodulen oder entsprechender Lehrgänge erbracht werden.
- b) Bewerber und Bewerberinnen mit Kenntnissen aus zwei Themenfeldern kann die Zulassung unter der Auflage gewährt werden, dass die Kenntnisse eines der fehlenden Themenfelder im Laufe des Studiums oder im Rahmen eines Vorsemesters erworben werden. Dieses kann durch die Belegung einer entsprechenden Wahlpflichtveranstaltung erfolgen oder es kann ein komplettes individuell zugeschnittenes Vorsemester abgeleistet werden.
- c) Eine Zulassung zum berufsbegleitenden Studium ist möglich und ausdrücklich erwünscht. Die Regelstudienzeiten sind einzuhalten.

## § 3 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt durch den besonderen Zulassungsantrag. Diesem sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- (1) Eine amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Studium an deutschen Hochschulen berechtigt, oder ausländisches Äquivalent, und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (2) Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einer deutschen Hochschule wie z.B. Bachelor, Magister, Diplom oder ausländisches Äquivalent im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG und, falls das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache.
- (3) Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste (Notenspiegel, Transcript of Records, o.ä.). Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten. Falls

das Original in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch erstellt wurde, muss eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache beigelegt werden.

- (4) Werdegang in englischer oder deutscher Sprache.
- (5) Motivationsschreiben in englischer oder deutscher Sprache. Der Umfang sollte mindestens eine und maximal zwei DIN A 4 Seiten in Maschinschrift betragen.
- (6) Kopien von anderen relevanten Dokumenten, sofern vorhanden, wie z.B. Arbeitszeugnisse, welche die besondere Eignung zum Masterstudium belegen.
- (7) Ausländische und staatenlose Studienbewerber und -bewerberinnen, die eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung haben, müssen zusätzlich einen Beleg über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form erbringen.
- (8) Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Beleg über englische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. (1d) in amtlich beglaubigter Form erbringen.

## **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahl obliegt der von der Fakultät Mechanical and Medical Engineering zu bildenden Auswahlkommission. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat berufen.
- (2) Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, von denen mindestens eine der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jede Bedienstete und jeder Bedienstete der Fakultät Mechanical and Medical Engineering berufen werden, die oder der die nötige sachliche und persönliche Eignung besetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei der Beratung der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.
- (4) Die Kommission führt ein Protokoll je Bewerberin und Bewerber, in welchem Datum und Ergebnis des Auswahlverfahrens (Einzelnoten und Auswahl-Note) dokumentiert werden. Bei unterschiedlicher Bewertung der Eignung durch stimmberechtigte Mitglieder der Kommission wird der arithmetische Mittelwert aus den Noten der Mitglieder gebildet.

## **§ 5 Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission**

- (1) Bei der Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
  - a) die Note und Art des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1,
  - b) das fachliche Profil gemäß § 2 Abs. 2,
  - c) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
  - d) deutsche und englische Sprachkenntnisse.
- (2) Die Auswahlkommission gemäß § 4 kann eine Richtlinie zum Nachweis der Kenntnisse in den Themenfeldern aus erbrachten Studienleistungen und Lehrgängen erstellen.

## **§ 6 Kriterien zu Festlegung der Rangliste**

- (1) Bezüglich der Rangliste werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Studienleistungen, insbesondere die Noten des Hochschulabschlusses und die Dauer des Studiums,
- b) Inhalt und Qualität des Motivationsschreibens und
- c) berufliche Erfahrung und Zusatzqualifikationen im Bereich des Maschinenbaus.

## **§ 7 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerbern und Bewerberinnen eingereichten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Die Auswahlkommission beauftragt jeweils zwei Mitglieder der Kommission mit der Bewertung einer Bewerbung. Mindestens eine der begutachtenden Personen muss dabei der Professorenschaft der Fakultät angehören.
- (4) Die Zuordnung von Bewerbung und begutachtender Person erfolgt per Zufallsentscheid. Eine mögliche Befangenheit zu einer Bewerbung ist dem oder der Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen, damit betroffene Bewerber und Bewerberinnen einer anderen begutachtenden Person zugeordnet werden können.
- (5) Für die Kriterien gemäß § 5 und § 6 wird für jede einzelne Bewerbung von den beiden begutachtenden Personen gemeinsam eine schriftliche Bewertung erstellt. Für die Kriterien nach § 5 wird festgestellt, ob die Eignung nachgewiesen wurde oder ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Für die Kriterien nach § 6 wird eine notenanaloge Bewertung erstellt. Werden die beiden begutachtenden Personen über die Bewertung der Kriterien nach § 5 oder § 6 nicht einig, so entscheidet die gesamte Auswahlkommission per Mehrheitsbeschluss.
- (6) Aus den geeigneten und den mit Auflagen geeigneten Bewerbungen wird eine Rangliste nach der durch die begutachtenden Personen bzw. die Auswahlkommission vergebenen notenanalogen Bewertung aufgestellt. Die Zulassung erfolgt nach Position in der Rangfolge unter Beachtung der maximalen Aufnahmekapazität.
- (7) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG. Sofern auch dann noch Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

## **§ 8 Inkrafttreten, Bekanntmachung**

Die Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 21. Mai 2014 außer Kraft.

Furtwangen, 30. Juni 2022

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor